



Bayerisches Staatsministerium für Digitales · Oskar-von-Miller-Ring 35 · 80333 München

Bundesministerium für Digitales und
Staatsmodernisierung
Englische Straße 30
10587 Berlin

- nur per E-Mail -

Ihre Nachricht vom 26.03.2026
Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom 15.04.2026
Unser Zeichen: 4210-1-27

München, 15.04.2026

Stellungnahme im Rahmen Länderanhörung zum Entwurf eines Digitale Identitätengesetzes

Sehr geehrter

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des DIdG. Das StMD unterstützt die Schaffung der deutschen EUDI-Wallet. Wir übersenden Ihnen hiermit die mit den bayerischen Ressorts abgestimmte Stellungnahme zum Referenten des DIdG, Stand 26. März 2026.

Bezüglich des EBDIG-E bezieht sich diese auf die nachstehenden Punkte:

- Der Entwurf ist teilweise unübersichtlich und rechtstechnisch verbesserungsbedürftig formuliert. Diesbezüglich wird eine Überarbeitung angeregt.
- Auch eine bessere Berücksichtigung der Interessen des Verbraucherschutzes erscheint wünschenswert.
- Losgelöst vom Gesetz, aber essenziell für den Erfolg der EUDI-Wallet ist ein optimiertes Onboarding der Nutzer. Dies ist durch die zuletzt erfolgten Einschnitte bei der PIN-Zurücksetzung des elektronischen Personalausweises nicht mehr gewährleistet.

Oskar-von-Miller-Ring 35
80333 München

E-Mail
poststelle@stmd.bayern.de
Internet
www.stmd.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn: Linien U3, U4, U5, U6 bis Odeonsplatz
Bus: Linien 58, 100, 153 bis Von-der-Tann-Straße

Die Änderungen im OZG werden weitestgehend abgelehnt. Dies ergibt sich im Kern aus den folgenden drei Gründen:

- Das ohnehin verworrene Recht der digitalen Verwaltung wird weiter unnötig verkompliziert.
- Die allgemeine Anbindungspflicht zur BundID wird (noch vor ihrem Eintritt gem. § 12 OZG) aufgehoben. Dies würde zu Lasten der Nutzenden gehen, die künftig bei digitalen Verwaltungsverfahren mit einem „Wildwuchs“ an Identifikationsmitteln zu kämpfen hätten. Es könnte dadurch sogar eine indirekte „Wallet-Pflicht“ entstehen, wenn diese als einziges digitales Authentifizierungsmittel angeboten wird – was nach Entwurf der Änderung des OZG zulässig wäre.
- Die rechtlichen Änderungen des Identitätsnachweises am einheitlichen Organisationskonto sind mit keinerlei Umsetzungsmaßnahmen hinterlegt. Wir weisen zudem darauf hin, dass der Bund hier vom aufwändigen erarbeiteten und verhandelten Ergebnis des Vermittlungsausschusses zum OZGÄndG 2024 abweicht. Wir bitten daher an dieser Stelle zwingend nachzubessern, entweder im Rahmen des vorliegenden Entwurfs oder an anderer Stelle.

Trotz oben genannter Kritikpunkte sowie den nachfolgenden Ausführungen im Detail wünschen wir Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung der deutschen EUDI-Wallet und stehen gerne für einen weiteren Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Leitender Ministerialrat

Ausführliche Stellungnahme:

I. Zu Artikel 1 (EBDIG)

I. 1. Allgemein:

Optimierungsbedürftiges Onboarding als Erfolgsvoraussetzung:

Ohne eine breite Nutzung der eID in der Bevölkerung wird ein flächendeckendes Onboarding in die EUDI-Wallet aus unserer Sicht nicht zu erreichen sein. Wir fordern daher nachdrücklich die zügige (Wieder-)Einführung eines volldigitalen und vor allem kostenfreien PIN-Rücksetzdienstes (PRSD). Ist die eID bereits aktiviert, können Bürgerinnen und Bürger ihre EUDI-Wallet innerhalb weniger Minuten einrichten. Fehlt hingegen eine aktivierte eID oder wurde die PIN vergessen, ist zunächst ein persönlicher Besuch in der Personalausweisbehörde oder bei Ausländern in der Ausländerbehörde zur (Re-)Aktivierung des Ausweises erforderlich, bevor das Onboarding der EUDI-Wallet überhaupt abgeschlossen werden kann. Zwar enthalten die Verordnungsermächtigung in § 20 Abs. 4 DidG-E sowie die Experimentierklausel in § 21 Abs. 2 Nr. 11 DidG-E die Möglichkeit, das Onboarding auch über Dritte (z.B. Banken) zu unterstützen, uns sind hierzu aber keine näheren Informationen oder Planungen des Bundes bekannt.

Angesichts der ambitionierten Zeitpläne besteht insgesamt erheblicher Handlungsdruck. Die Frage des Onboardings muss zwingend effizient und nachhaltig gelöst werden, damit das Projekt nicht bereits in der Startphase ins Stocken gerät oder scheitert.

Verbesserungswürdiger Verbraucherschutz:

Die Einführung der EUDI-Brieftasche wird für Verbraucherinnen und Verbraucher erhebliche Bedeutung haben, daher erscheint es wichtig, diese sicher und vertrauenswürdig auszugestalten. Eine Überforderung von Verbraucherinnen und Verbrauchern ist zu vermeiden. Aus Sicht des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes stellt sich die Frage, warum der Bund die Möglichkeit vorsieht, dass mehrere Anbieter um diesen für Privatpersonen

kostenlose Dienst konkurrieren (§ 3 Abs. 1: „mindestens einer Europäischen Brieftasche“) und warum die Auswahl in das Ermessen einer Behörde gestellt wird, statt vom Gesetzgeber getroffen zu werden (ebenfalls § 3 Abs. 1 des Entwurfs). Damit wird auch die Gefahr einer verzögerten Bereitstellung geschaffen (entsprechende negative Erfahrungen bestehen bereits, z.B. bei der um Jahre verzögerten Einrichtung einer unabhängigen Vergleichswebseite für Bankdienstleistungen).

Auch wenn der Wunsch des Bundes nach größtmöglicher Flexibilität nachvollziehbar ist, bestehen aus Sicht des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes Bedenken an einer möglichen Bereitstellung der EUDI-Wallet durch Privatpersonen/Privatunternehmen gem. § 6 EBDIG-E. Hier dürfte vor dem Hintergrund, dass die Funktionen gemäß Art. 5a Abs. 13 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen, ein Missbrauchsrisiko bestehen. Auch ist denkbar, dass große Konzerne eigene Elektronische Brieftaschen anbieten und zur Voraussetzung der Nutzung ihrer Dienste machen. So würde deren Marktmacht weiter gestärkt, während die Wahlfreiheit für Verbraucherinnen und Verbraucher faktisch eingeschränkt würde. Insoweit fehlt es hier für den Fall, dass ein privater Anbieter auftritt, auch an Sanktionsmöglichkeiten, die über einen möglichen Widerruf der Anerkennung hinausgehen, insbesondere für Verstöße gegen Art. 5a Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. In jedem Fall sollte die Funktion der EUDI-Wallet klar abgegrenzt werden vom übrigen Geschäftsbetrieb, die Daten wären davon abzuschotten. Auch klarstellende Vorgaben zu Tracking und zur Datensparsamkeit (z.B. Verbot der Überidentifizierung, etwa bei Altersangaben „volljährig“ statt des genauen Alters) wären im Einklang mit Art. 5a Abs. 17 Satz 3 wünschenswert. Solche Regelungen wären insbesondere festzulegen, um den Rahmen der unter § 21 festgelegten Verordnungsermächtigungen näher zu definieren.

Gesetzlicher Regelungsbedarf nicht immer ersichtlich:

Hinsichtlich der §§ 3 bis 7 ist teilweise nicht ersichtlich, weshalb diese Normen erforderlich sind, zumal das Gesetz keine Entscheidung zur konkreten Form der Bereitstellung der EUDI-Wallet trifft. Sie sollten daher insbesondere mit Blick auf Bürokratieabbau (und Normenabbau), zur Vermeidung von „Goldplating“ europäischer Vorgaben sowie wegen Bedenken hinsichtlich möglicher Verstöße gegen das europarechtliche Wiederholungsverbot angepasst werden.

I. 2. Im Einzelnen:

Zu § 3 EBDIG-E:

Die Bereitstellungspflicht mindestens einer der drei Formen einer Wallet ergibt sich aus Art. 5a Abs. 1, 2 VO (EU) Nr. 910/2014. Die VO als solche gilt unmittelbar in Deutschland. Die für die Bereitstellung zuständige Behörde ist in § 2 Abs. 2 Nr. 1 EBDIG bereits geregelt. Der Bedarf für eine weitere Konkretisierung ist nicht ersichtlich. Auch die Möglichkeit, zusätzliche Anforderungen an die Wallet zu stellen, ist bereits unmittelbar in Art. 5a Abs. 7 der VO geregelt.

Zu § 4 EBDIG-E:

Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Aufgabe gesetzlich geregelt werden muss. Allein Satz 2 hat relevanten Regelungsgehalt.

Zu § 5 EBDIG-E:

Es ist nicht ersichtlich, weshalb dies gesetzlich geregelt werden muss. Dass bei Einschlägigkeit des Vergaberechts die entsprechenden Gesetze einzuhalten sind (Abs. 1) ist offensichtlich und nicht regelungsbedürftig.

Zu § 6 EBDIG-E:

Dass ein Antrag abzulehnen ist, wenn er die (europa)rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (Abs. 2), ist offensichtlich. Soweit in der Begründung darauf hingewiesen wird, dass vorrangig mit Nebenbestimmungen anstatt Ablehnungen zu reagieren ist, ist fraglich, ob dies mit den klaren europarechtlichen Anforderungen an Wallets vereinbar ist. Die Information auf der Internetseite (Abs. 3) erscheint nicht regelungsbedürftig (per Gesetz).

Zu § 7 EBDIG-E:

§ 7 regelt durch nationales Gesetz, was „bereitgestellt“ im Sinne der VO (EU) Nr. 910/2014 bedeutet. Ob diese bundesgesetzliche Begriffskonkretisierung einer europarechtlichen Anforderung an die Bereitstellung zulässig ist, erscheint fraglich. Zumindest eine Erläuterung der Rechtsauffassung des BMDS in der Begründung erscheint angebracht.

Zu § 9 Abs. 2 EBDIG-E:

Es erscheint klärungsbedürftig, warum eine ausdrückliche Auflistung der betroffenen Register erfolgt und stattdessen nicht die Auflistung in § 3 Abs. 1 UBRRegG referenziert wird. Diese ist zwar etwas weitergehend, daher sollte jedoch zumindest in der Begründung klargestellt werden, warum es einen Unterschied gibt und warum nicht das UBRRegG referenziert wird.

Zu § 10 EBDIG-E:

Der Vollzug des Verbraucherschützenden Art. 5b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erscheint unzureichend. Der Gesetzentwurf beschränkt sich hier auf die Schaffung des vorgesehenen Registers. Zum einen wäre hier ausdrücklich zu regeln, wann ein vertrauender Beteiligter aus dem Register gelöscht werden kann oder muss. Zum anderen dürfen vertrauende Beteiligte nach § 5b Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 keine Daten verlangen, die sie nicht bei der Registrierung angegeben haben. Unabhängig davon, dass hier eine Prüfung der Erforderlichkeit, ob solche Daten objektiv benötigt werden, wünschenswert wäre, ist hier nicht erkennbar, inwieweit

und durch wen Art. 5b Abs. 3 der Verordnung durchgesetzt werden soll. Im Hinblick auf eine vertrauenswürdige und verlässliche Nutzung der Elektronischen Briefftasche scheint hier ein effektiver, behördlicher Vollzug jedoch angezeigt. Der im Gesetz vorgesehene § 14 erscheint hinsichtlich der möglichen Grundrechtseingriffe nicht ausreichend, ebenso erscheint ein Verweis auf Datenschutzbehörden in Anbetracht der ausdrücklichen Regelung in der Verordnung zu kurz.

Zu § 12 EBDIG-E:

Es wird empfohlen, das vorgesehene allgemeine behördliche Ermessen entweder zu einer Pflicht oder zu einem gebundenen Ermessen zu schärfen, sofern Nutzen und Wirtschaftlichkeit der Interoperabilität gegeben sind. Zudem sollte die Formulierung in Satz 3 noch einmal überprüft werden („Als Ziele von Maßnahmen in Betracht kommen...“)

Zu § 15 Abs. 2 EBDIG-E:

Der beabsichtigte Regelungszweck ist nachvollziehbar und wird begrüßt. Die Formulierung liest sich jedoch so, als würde die Wallet immer als Identitätsnachweis genutzt werden können – obwohl ein solcher gerade nicht zwingend in der Wallet gespeichert sein muss. Es wird daher eine Änderung der Formulierung angeregt:

*“(2) Sieht eine Vorschrift den Nachweis der Identität mit einem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes vor, so ist die Vorschrift mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Nachweis der Identität auch **mittelbar über die Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität mit einem darin enthaltenen elektronischen Identitätsnachweis** erbracht werden kann.”*

Zu §§ 17, 18 EBDIG-E:

Die Erweiterung der elektronischen Brieftasche um weitere Funktionen wird begrüßt. Es erscheint jedoch systematisch vorzugswürdig, sämtliche zusätzliche Funktionen mittels Rechtsverordnung zu regeln, wie dies ohnehin bereits in § 20 Abs. 2 Nr. 2 EBDIG-E vorgesehen ist. Da es sich vorliegend ohnehin um ein Artikelgesetz handelt, könnte der Regelungsgehalt der §§ 17, 18 daher direkt stattdessen in einer eigenen RVO aufgehen, welche über das Artikelgesetz mit erlassen wird – oder die entsprechende RVO zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden. Aus § 20 Abs. 2 Nr. 5, 6 ergibt sich ohnehin, dass die §§ 17, 18 ohne konkretisierende RVO funktionslos bleiben. Eine Bündelung in einer RVO, womit zudem § 20 Abs. 2 Nr. 5, 6 EBDIG-E überflüssig, da von Nr. 2 erfasst, werden würden, erscheint vorzugswürdig.

Zu § 21 EBDIG-E:

Die Aufnahme einer Experimentierklausel wird begrüßt. Wider des Normtitels handelt es sich jedoch nicht nur um die für Experimentierklauseln übliche Abweichungsmöglichkeiten von formellen Gesetzen, sondern darüber hinaus auch um Ergänzungen zum geltenden Recht. Dass gesetzliche Vorgaben in der Regelungstiefe durch die Verwaltung bspw. mittels RVO konkretisiert werden, ist üblich – aber kein Fall einer Experimentierklausel. Es wird empfohlen, dies im Normtitel und bei Bedarf im Wortlaut zu konkretisieren. Weiterhin sollten in die Experimentierklausel Vorgaben zum Schwachstellenmanagement aufgenommen werden, ebenso zu „Security by Design“ und „Security by Design“.

II. Zu Art. 2 - Änderung des OZG

II. 1. Allgemein

Die Einbindung der EUDI-Wallet in elektronische Verwaltungsverfahren ist grundsätzlich begrüßt. Die konkrete Ausgestaltung der geplanten Neuordnung wird jedoch abgelehnt, da sie zu einer Vielzahl von Problemen führt:

1. Die Verwendung der OZG-Nutzerkonten, der EUDI-Wallet und bei Bedarf direkt des elektronischen Personalausweises zur Identifikation sollte eine Wahlmöglichkeit der Nutzenden sein. Der Entwurf gibt hingegen den Behörden eine Wahlmöglichkeit, welche der genannten Möglichkeiten sie für ihre elektronischen Verwaltungsleistungen anbinden/anbieten. Dies riskiert einen „Wildwuchs“ möglicher Identifikationsmittel und Frust seitens der Nutzenden, sich ständig auf andere Weise identifizieren zu müssen.

Um genau dies zu verhindern, wurde erst zuletzt im Rahmen des OZG 2.0 der Wechsel von den Länderkonten zur BundID beschlossen. Insbesondere wäre durch den Regelungsentwurf bei elektronischen Verwaltungsleistungen sogar eine „Wallet Pflicht“ möglich, falls sich Behörden dazu entscheiden, ausschließlich die Wallet als Identifikationsmittel anzubieten. Dies widerspricht den bisherigen Aussagen zur Freiwilligkeit der Wallet.

2. Die EUDI-Wallet, die Nutzerkonten und der elektronische Personalausweis dienen unterschiedlichen Zwecken und haben unterschiedliche Funktionen. Sie sind daher nicht beliebig austauschbar. Die EUDI-Wallet ist für die Speicherung und die Vorlage von Nachweisen ausgelegt, nicht für die Kommunikation mit Behörden / den generellen Empfang von Bescheiden. Wird die EUDI-Wallet (oder der elektronische Personalausweis) anstatt der OZG-Nutzerkonten verwendet, bleibt vollkommen unklar, auf welche Weise die Nutzenden eine Antwort der Behörde erhalten sollen. Vorteil der OZG-Nutzerkonten ist, dass sie Möglichkeiten zur sicheren Kommunikation bieten. Der Funktionsumfang der EUDI-Wallet

gem. Art. 5a Abs. 4 VO (EU) Nr. 910/2014 nennt eine derartige Funktion ebenfalls nicht.

3. Im Übrigen wird auf die Umsetzungsfrist zur Anbindung der BundID gem. § 12 Abs. 1 OZG hingewiesen. Es ist unklar, wie sich dies zur Anbindung der EUDI-Wallet verhält. Der Wortlaut von § 12 Abs. 1 OZG ist einerseits so formuliert, dass dieselbe Frist wohl für die Anbindung der EUDI-Wallet gelten würde. Gleichzeitig erscheint es konfus, die Anbindung der EUDI-Wallet davon abhängig zu machen, ob die auf die BundID gerichteten Voraussetzungen vorliegen.

Vorzugswürdig erscheint daher eine Regelung, welche die grundsätzliche Anbindungspflicht an die BundID beibehält, aber alternative Identifikationsmöglichkeiten, bspw. über die Wallet zulässt. Bei Bedarf kann ergänzend geregelt werden, dass die Anbindungspflicht an die BundID entfallen kann, wenn ihre Funktionalitäten nicht benötigt werden. Beispielsweise bei Verfahren, die immer den elektronischen Personalausweis erfordern und keinen Kommunikationskanal über die Postfächer der Nutzerkonten benötigen.

Eine pragmatische technische Lösung könnte beispielsweise auch sein, Wallet und elektronischen Personalausweis derart mit den Nutzerkonten zu „verknüpfen“, sodass auch ohne Anmeldung mittels BundID behördenseitig eine Antwort an das Postfach der BundID versandt werden kann.

Diesbezüglich wird zum wiederholten Male darauf hingewiesen, dass die nötigen (Register)Gesetze dahingehend geändert werden sollten, dass eine zentrale Abspeicherung der BundID / deren PostfachID möglich ist. So könnte bspw. auch bei unmittelbarer Nutzung des elektronischen Personalausweises oder der Wallet eine Antwort direkt digital an das verknüpfte Postfach der BundID erfolgen.

Die Funktionalität zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen und Siegel wird ausdrücklich begrüßt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Bund die Bereitstellung eines entsprechenden Dienstes für die Behörden

bereits im Rahmen des OZGÄndG gem. § 2a EGovG „versprochen“ hat und hier bisher untätig blieb.

Diesbezüglich ist auch das Verhältnis zwischen den Diensten zu klären:

Die Wallets erscheinen primär auf Bürger und Unternehmen ausgerichtet. Ein Signatur- und Siegeldienst wird jedoch seit langem auch von und für die Behörden gefordert. Es wäre daher wohl sinnvoll, Doppelentwicklungen zu vermeiden und daher entweder direkt die Siegel (und ggf. auch Signatur)-Funktion der Wallet für alle Behörden (also auch der Länder und Kommunen) bereitzustellen oder basierend auf dieser Technik einen Dienst für die Behörden nun endlich bereitzustellen.

II. 2. Im Einzelnen

Zu Nr. 1 (Änderung § 3 Abs. 1 S. 1 OZG):

Die Änderung von § 3 Abs. 1 S. 1 OZG ist systematisch verfehlt. Es bleibt völlig unklar, was das Verhältnis des geplanten § 3 Abs. 1 S. 1 OZG-E zu § 3a Abs. 3 Nr. 1 VwVfG sein soll – oder zu § 2 Abs. 2 EGovG, welcher ebenfalls die Identifikation entsprechend § 18 PAuswG etc. regelt.

Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 1 VwVfG dienen die Identifikation gem. § 18 PAuswG etc. zum Ersatz der Schriftform. Gemäß § 2 Abs. 2 EGovG sind die (Bundes-)behörden verpflichtet, eine Identifikation mittels § 18 PAuswG etc. anzubieten (ähnliche Normen dürften in den meisten Landes-EGovG existieren). § 2 Abs. 2 S. 2 EGovG stellt dann ausdrücklich klar, dass diese Pflicht über die Anbindung der OZG-Nutzerkonten erfüllt wird.

Wie sich der neue § 3 Abs. 1 S. 1 OZG-E hier einfügt, ist nicht nachvollziehbar. Insgesamt erfolgt dadurch nur eine weitere Verkomplizierung des ohnehin bereits überkomplexen Normengefüges zum elektronischen Schriftformersatz und der Identifikation bei elektronischen Verwaltungsleistungen.

Der Wortlaut lässt auch die Formulierungen der Alternativen vollkommen unklar. So wäre es nach Wortlaut des Entwurfs sogar zulässig, eine Identifikation ausschließlich mittels elektronischem Aufenthaltstitel (§ 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes) zuzulassen, was effektiv sämtliche deutschen Bürgerinnen und Bürger sowie alle Unternehmen ausschließen würde. Dass der

Passus „[...] elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes“ zusammengehört und nicht drei getrennte Alternativen beinhaltet, ist allein für mit der Materie vertraute Juristen ersichtlich, nicht jedoch aus dem Wortlaut.

Zudem ist vollkommen unklar, wie mit der Pflicht zur Ermöglichung der Nutzung der Identifizierungsmittel anderer EU Mitgliedstaaten umgegangen werden soll. Für die OZG-Nutzerkonten ist dies ausdrücklich geregelt (*„[...]oder durch ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mindestens mit dem Sicherheitsniveau „substantiell“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt worden ist“*). Über die BundID / Nutzerkonten ist dies in § 3 Abs. 4 geregelt. Jedenfalls das Anbieten einer Identifikation ausschließlich über § 18 PAuswG etc. würde dem nicht genügen.

Zu Nr. 2 (§ 3 Abs. 4 OZG):

Hier ist der Gesetzentwurf sehr inkonsequent. § 15 Abs. 2 EBDIG-E regelt bereits, dass an Stellen, an welchen § 18 PAuswG etc. als Identifikationsmittel genannt sind, stattdessen auch die Wallet genutzt werden können soll.

Für § 3 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a OZG ist dies über den Verweis auf § 87a Abs. 6 AO geregelt, da § 87a Abs. 6 S. 2 AO die von § 15 Abs. 2 EBDIG-E referenzierte Formulierung enthält. § 3 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b OZG enthält diese Formulierung sogar unmittelbar.

Es erscheint sinnvoller und insbesondere nachvollziehbarer, allgemein mit der Generalklausel in § 15 Abs. 2 EBDIG-E zu arbeiten, anstatt an manchen Stellen die Wallet ausdrücklich zu nennen und andernorts nicht. Soll auf die Möglichkeit zur Verwendung der Wallet hingewiesen werden, erscheint die folgende (oder eine vergleichbare) Formulierung vorzugswürdig:

„(4) Der Nachweis der Identität des Nutzers erfolgt unbeschadet § 15 Abs. 2 EBDIG [...]“

Noch ungünstiger ist die Änderung in § 3 Abs. 4 Nr. 2 OZG-E zum einheitlichen Organisationskonto. Es ist nicht klar, ob hierin nicht, anders als in der Begründung dargestellt, ein Rückschritt hinter die bestehenden Regelungen erfolgt, der zudem nicht mit den erforderlichen technischen Umsetzungsmaßnahmen hinterlegt ist.

Nach geltender Rechtslage ist beim Organisationskonto allgemein die Identifikation mittels ELSTER-Zertifikat / auf Vertrauensniveau „substantiell“ möglich. Wie sich die neue Regelung in das Gefüge aus § 3 Abs. 3 OZG und § 12 Abs. 3 OZG einordnet, ist unklar. Aus den bisherigen Diskussionen im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) ergab sich, dass bei natürlichen Personen die fehlende persönliche Identifizierung der antragstellenden Person der maßgebliche Grund dafür war, dass ELSTER nicht der Stufe „hoch“, sondern lediglich der Stufe „substantiell“ zugeordnet wurde. Dieses Argument wurde mangels alternativer Verfahren für Organisationen in der Praxis 1:1 auf diese übertragen. Vor diesem Hintergrund erscheint die nun vorgesehene Einstufung der Wallet für Organisationen in die Stufe „hoch“ nicht vollständig nachvollziehbar, solange das damalige Grundproblem – das Fehlen eines hinreichend sicheren Identifizierungsverfahrens – nicht konzeptionell auch für die Wallet adressiert wird.

Aus Gründen der Systematik, Kohärenz und IT-Sicherheit wäre vielmehr eine einheitliche Einstufung sowohl von ELSTER ggf. auch der Organisations-Wallet in die Stufe „hoch“ sachgerecht, zumal im Bereich der Finanzverwaltung meist umfangreiche Beziehungen zwischen den steuerpflichtigen Unternehmen und den Finanzämtern bestehen. Ggf. ist eine Anpassung der Identifikation des Geschäftsführers in diesem Zusammenhang durch das Finanzamt zu prüfen, dies würde aber eine etwaige Wallet gleichermaßen treffen.

Denn in der Praxis wiegt die Tatsache am schwersten, dass ein Identifikationsmechanismus für Unternehmen auf dem Vertrauensniveau „hoch“ derzeit schlichtweg nicht existiert. Dabei kann es sich auch nicht um die EUDI-Wallet handeln, denn diese funktioniert nur als „Speicher“ eines entsprechenden

Identifikationsnachweises, der jedoch für Unternehmen in Deutschland noch nicht existiert. Die Gesetzesbegründung lässt hier vollständig offen, wie genau dieser Nachweis aussehen soll. Sofern hier auf eine Europäische Business-Wallet gesetzt wird, ergibt sich das nicht aus der Begründung. Zudem sind hierzu keine konkreten Umsetzungsvorhaben bekannt, was den Regelungsbedarf an dieser Stelle fraglich erscheinen lässt.